



PROF. DR. HANS-PETER MAYER
MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Brüssel, 1. Februar 2000

Pressemeldung 02/00:

Petitionen im Europäischen Parlament: Von Aufenthaltsrecht bis Turban

Der Europaabgeordnete Prof. Dr. Hans-Peter Mayer berichtet aus dem Petitionsausschuß

Der Petitionsausschuß im Europäischen Parlament (EP) ist ein wichtiges Gremium, über das sich Bürger der EU Gehör verschaffen können, wenn sie sich in ihren Rechten beeinträchtigt sehen. In der Ausschusssitzung vom 24. bis 26. Januar 2000 wurde der Fall einer seit 1978 in Deutschland lebenden 23jährigen Italienerin behandelt, der von den deutschen Behörden aufgrund drohender Arbeitslosigkeit eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verweigert wurde. Nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts hingegen hat sie Anrecht auf eine mindestens fünf Jahre geltende Aufenthaltserlaubnis. Der Petitionsausschuß hat die Europäische Kommission zum Einschreiten in diesem Falle aufgefordert – ein durchaus befriedigendes Ergebnis für die Petentin.

In einem anderen Fall ging es um die Situation von Angehörigen der indischen Religionsgruppe der Sikhs in England: Zwei europäische Richtlinien legen fest, daß in bestimmten Bereichen des Arbeitslebens Schutzhelme zu tragen sind, z. B. auf Baustellen. Ihre Religion schreibt den Sikhs jedoch vor, ständig einen geweihten Turban zu tragen, und erlaubt nicht, unter oder über dem Turban einen Schutzhelm zu tragen. Deshalb fühlen sich die Sikhs aufgrund ihrer Religion im Hinblick auf Einstellungen, Entlassungen und Beförderungen in verschiedenen Bereichen benachteiligt. Die *British Sikh Federation* hat in dieser Angelegenheit beim Europäischen Parlament eine Petition eingereicht.

Die Europäische Kommission hat nun die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geprüft und ist zu dem Schluß gekommen, daß das Gemeinschaftsrecht „das Tragen von Turbanen anstelle von Helmen nicht ausschließt, vorausgesetzt sie schützen den Kopf des Arbeitnehmers auf wirksame Weise“. Es wurde sogar eine Studie in Auftrag gegeben über das Ausmaß an Schutz, das ein Turban bietet. Das Ergebnis war negativ: „Konzeption, Herstellung und Verwendung dieses Turbans erfolgen nicht im Hinblick auf eine Schutzfunktion, so daß Turbane folglich nicht als persönliche Schutzausrüstungen gelten können.“ Erwägt wird nun die Ausarbeitung einer Norm für Turbane oder die Durchführung von Turbantests, seien diese verstärkt oder nicht.

Der einzige Weg, eine Diskriminierung der Sikhs aufgrund ihrer Religion zu vermeiden, liegt derzeit wohl in einer Ausnahmeregelung für die geltenden Schutzkleidungsvorschriften. Die Gemeinschaft der Sikhs akzeptiert das Risiko eventueller Kopfverletzungen in allen Beschäftigungsbereichen aus Gründen der Religion. Deshalb hat der Petitionsausschuß beschlossen, das Anliegen an den Ausschuß für Grundfreiheiten zu übermitteln. Dieser wird die Schutzinteressen am Arbeitsplatz mit den Ansprüchen der Sikhs auf freie Religionsausübung abwägen müssen.